

VERORDNUNG (EU) Nr. 1022/2010 DER KOMMISSION**vom 12. November 2010****zur Genehmigung einer Anhebung der Grenzwerte für die Anreicherung von Wein aus Trauben der Ernte 2010 in bestimmten Weinbauzonen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang XVa Abschnitt A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 können die Mitgliedstaaten in Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen beantragen, dass die Grenzwerte für die Erhöhung des Alkoholgehalts (Anreicherung) um 0,5 % vol. angehoben werden.
- (2) Belgien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Slowenien, die Slowakei und das Vereinigte Königreich haben eine solche Anhebung der Grenzwerte für die Anreicherung von Wein aus Trauben der Ernte 2010 beantragt, da die Witterungsverhältnisse in bestimmten geografischen Gebieten während der Vegetationsperiode außergewöhnlich ungünstig waren.
- (3) Aufgrund der außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnisse im Jahr 2010 reichen die in Anhang XVa Abschnitt A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgesetzten Grenzwerte für die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts nicht aus, um in bestimmten Weinanbaugebieten die Erzeugung von Wein mit einem angemessenen Gesamtalkoholgehalt, für den normalerweise eine Marktnachfrage bestehen würde, zu ermöglichen.

- (4) Es ist daher angezeigt, in bestimmten Weinanbaugebieten eine Anhebung der Grenzwerte für die Anreicherung von Wein aus Trauben der Ernte 2010 zu genehmigen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Anhang XVa Abschnitt A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 darf in den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten geografischen Gebieten die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der im Jahr 2010 geernteten frischen Weintrauben sowie des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins und des Weins, soweit diese Erzeugnisse aus Trauben der Ernte 2010 gewonnen worden sind, folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) 3,5 % vol. in Weinbauzone A gemäß Anhang XIb der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,
- b) 2,5 % vol. in Weinbauzone B gemäß Anhang XIb der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,
- c) 2,0 % vol. in Weinbauzone C gemäß Anhang XIb der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

ANHANG

Geografische Gebiete, in denen die Anhebung der Anreicherungsgrenze gemäß Artikel 1 zulässig ist

Mitgliedstaat	Geografische Gebiete (Weinbauzone)
Belgien	Alle Weinanbaugebiete (Zone A)
Tschechische Republik	Alle Weinanbaugebiete (Zonen A und B)
Dänemark	Alle Weinanbaugebiete (Zone A)
Deutschland	Alle Weinanbaugebiete (Zonen A und B)
Ungarn	Alle Weinanbaugebiete (Zone C I)
Niederlande	Alle Weinanbaugebiete (Zone A)
Österreich	Alle Weinanbaugebiete (Zone B)
Polen	Alle Weinanbaugebiete (Zone A)
Slowenien	Podravje und Posavje (Zone B)
Slowakei	Alle Weinanbaugebiete (Zonen B und C I)
Vereinigtes Königreich	England, Wales (Zone A)